

Anlage 1

Karlsruhe.App: Änderung der Entgeltordnung

Änderung der Entgeltordnung

hinsichtlich des Anbietendenkreises, von dem keine Entgelte erhoben werden.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die drei Leistungen wird ein monatliches Entgelt erhoben.
- (2) Bezüglich der Höhe der Netto-Entgelte wird auf die beigefügte Preisliste (Anlage 1) in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- (3) Die Entgelte fallen je in Anspruch genommener Leistung an. Werden mehrere Leistungen derselben Leistungsart in Anspruch genommen, so ist für jede Einzelne das entsprechende Entgelt zu entrichten.
- (4) Die Entgelte werden einmal jährlich angepasst und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (5) Stadtexterne Anbietende sind von der Zahlung von Entgelten befreit.
Gemeinnützige Organisationen (z. B. Vereine, Verbände, Stiftungen, Wohlfahrtsorganisationen, Kirchen, Parteien, von einem Verein getragene Unternehmungen und Kammern als berufsständische Interessenvertretungen auf gesetzlicher Grundlage) und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind entgeltfrei.
- ~~(6) Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist bei Vertragsabschluss von den jeweiligen Anbietenden zu erbringen.~~

§5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.